

Stellplatzsatzung der Stadt Bochum

Vom 30.07.2026

Stadt Bochum – Öffentliche Bekanntmachung**Stellplatzsatzung der Stadt Bochum****Vom 30.07.2026**

Der Rat der Stadt Bochum hat in seiner Sitzung am 16.07.2026 aufgrund des § 89 Abs. 1 Nr. 4 und 5 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.07.2018 (GV. NRW. 2018, S. 421), die zuletzt durch Gesetz vom 31. Oktober 2023 (GV. NRW. S. 1172) geändert wurde und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618) geändert worden ist, folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Satzung gilt für das gesamte Gebiet der Stadt Bochum. Regelungen in Bebauungsplänen oder sonstigen Satzungen, die von Regelungen dieser Satzung abweichen, bleiben unberührt.

§ 2 Notwendige Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Fahrräder

- (1) Bei der Errichtung, wesentlichen Änderungen oder wesentlichen Nutzungsänderungen baulicher Anlagen, bei denen ein Zu- und Abgangsverkehr mittels Kraftfahrzeug oder Fahrrad zu erwarten ist, müssen Stellplätze für diese Verkehrsmittel hergestellt werden. Bei einer wesentlichen baulichen Änderung oder einer wesentlichen Nutzungsänderung von Bestandsgebäuden ist nur der entstehende Mehrbedarf nachzuweisen.
- (2) Notwendige Stellplätze können auch in Form von Garagen nachgewiesen werden.
- (3) Wenn im weiteren Verlauf in dieser Stellplatzsatzung von Stellplätzen die Rede ist, so umfasst dieser Begriff die Stellplätze für Kraftfahrzeuge. Fahrradabstellplätze werden gezielt benannt.
- (4) Notwendige Stellplätze, Garagen und Fahrradabstellplätze dürfen nicht zweckentfremdet werden. Die Betriebsvorschriften für Garagen gemäß SBauVO NRW bleiben unberührt. Die Nutzung zum Abstellen von gebrauchsfähigen Fahrrädern gilt nicht als zweckfremde Nutzung.
- (5) Einstellplätze für Lastkraftwagen und Omnibusse sind bei Anlagen mit entsprechendem An- oder Auslieferverkehr oder speziellem Besucherverkehr zusätzlich nachzuweisen.

§ 3 Anzahl der notwendigen Stellplätze und Fahrradabstellplätze

- (1) Die Anzahl der notwendigen Stellplätze und Fahrradabstellplätze ergibt sich aus der Anlage 1 zu dieser Satzung und den nachfolgenden Regelungen.
- (2) Weicht der tatsächliche Bedarf von diesen Werten ab, kann alternativ eine Einzelfallberechnung mit dem Bauantrag vorgelegt oder von der Bauaufsichtsbehörde eingefordert werden.
- (3) Werden in einem vor dem Inkrafttreten der Satzung fertiggestellten Gebäude
 1. in Folge einer Nutzungsänderung oder
 2. durch Ausbau und/oder Neubau des Dachgeschosses erstmalig oder zusätzlich Wohnungen oder Gewerbeeinheiten geschaffen, so brauchen notwendige Stellplätze oder Fahrradabstellplätze nicht hergestellt zu werden, soweit die Herstellung von Stellplätzen oder Fahrradabstellplätzen auf dem Grundstück nicht oder nur unter

besonderen Schwierigkeiten möglich ist. Bei einem Bauantrag mit max. 2 Wohneinheiten bzw. einer Nutzfläche von max. 250 qm entfällt die Nachweispflicht.

- (4) Bei Wohngebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2 nach der Anlage 1 gilt eine Garagenzufahrt in der Größe eines Stellplatzes als notwendiger Stellplatz für Kraftfahrzeuge. Gefangene Stellplätze für Kraftfahrzeuge sind bei Wohngebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2 zulässig, weil bei diesen Vorhaben unterstellt wird, dass die Benutzung der notwendigen Stellplätze für Kraftfahrzeuge so organisiert werden kann, dass die Benutzung gefangener Stellplätze ausreichend sichergestellt wird.
- (5) Mit den in § 4 Minderungsmöglichkeiten bei guter ÖV-Anbindung erläuterten Zonen kann bis zu 30 % von den Richtwerten abgewichen werden.
- (6) Verfolgt der Antragstellende ein qualifiziertes Mobilitätskonzept, welches eine von der Anlage 1 abweichende Stellplatzzahl für Kraftfahrzeuge begründet, kann zusätzlich zu § 3 Absatz 5 um max. 20 % von den Richtwerten in der Anlage 1 abgewichen werden. Über ein Gutachten ist diese Abweichung zu begründen.
 1. Für Wohnbauvorhaben nach § 34 BauGB kann die in Anlage 3 dargestellte Checkliste mit Angaben zu alternativen Mobilitätsangeboten genutzt werden. Diese Checkliste aus Anlage 3 wird Bestandteil des Bauantrages. Alternativ zu dieser Checkliste kann ein qualifiziertes Mobilitätskonzept von einem Gutachterbüro erstellt werden.
 2. Für alle weiteren Vorhaben ist ein qualifiziertes Mobilitätskonzept von einem Gutachterbüro zu erarbeiten. Das qualifizierte Mobilitätskonzept wird Bestandteil des Bauantrages.
- (7) Ein qualifiziertes Mobilitätskonzept im Sinne des Absatzes 6 stellt eine Konzeption dar, die geeignet ist, die Nachfrage der Bewohnerinnen und Bewohner bzw. der Nutzerinnen und Nutzer nach Kraftfahrzeugen bzw. Kfz-Stellplätzen zu reduzieren. Die Checkliste aus Anlage 3 kann als Orientierung dienen. Zu möglichen Maßnahmen zählen insbesondere:
 1. die Teilnahme an Car-Sharing,
 2. die Vorhaltung von Maßnahmen, welche die Nutzung von Fahrrädern besonders unterstützen,
 3. spezielle Angebote für Beschäftigte, Bewohnerinnen und Bewohner und andere Nutzerinnen und Nutzer.
- (8) Die Antragstellenden verpflichten sich, die Einhaltung eines qualifizierten Mobilitätskonzepts durch geeignete Mobilitätsmanagementmaßnahmen dauerhaft sicherzustellen und nachzuweisen. Nach drei, sieben und zehn Jahren der Nutzungsaufnahme ist die Wirkung in einem Erfahrungsbericht vorzulegen.
- (9) Die in diesem Paragraphen unter Absatz (5) und (6) genannten Möglichkeiten zur Reduzierung der geforderten Stellplatzanzahl können bis zu einer Minderung von 50 % kumuliert werden. Ausgangswert der Reduktion ist immer die ursprüngliche Herstellungsanzahl nach Anlage 1.
- (10) Für bauliche und sonstige Anlagen, deren Nutzungsart in der Anlage 1 nicht aufgeführt ist, richtet sich die Anzahl der notwendigen Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Fahrräder nach dem voraussichtlichen tatsächlichen Bedarf, bzw. sind die in der Anlage 1 für vergleichbare Nutzungen festgesetzten Zahlen als Orientierungswerte heranzuziehen.
- (11) Bei Anlagen mit verschiedenartigen Nutzungen bemisst sich die Anzahl der notwendigen Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Fahrräder nach dem größten gleichzeitigen Bedarf, wenn die wechselseitige Benutzung (Doppelnutzung) nachgewiesen ist. Werden nachgewiesene Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Fahrräder einer Nutzung zu gewissen Zeiten nicht benötigt, können diese von einer anderen Nutzung zu diesen Zeiten als Nachweis verwendet werden.

Eine solche wechselseitige Benutzung ist bei öffentlich-rechtlicher Sicherung auch bei der Bestimmung der Anzahl der notwendigen Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Fahrräder verschiedener Vorhaben in zumutbarer Entfernung zulässig.

Notwendige Stellplätze, die zu Wohnnutzungen gehören, dürfen nicht in eine Doppelnutzung einbezogen werden.

- (12) Ergeben sich bei der Ermittlung der Zahl der Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Fahrräder Nachkommastellen, ist nach kaufmännischen Regeln auf ganze Zahlen ab- oder aufzurunden.

§ 4 Minderungsmöglichkeiten bei guter ÖV-Anbindung

- (1) Für Bauvorhaben, die überdurchschnittlich gut mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreicht werden können, kann die nach § 3 und der Anlage 1 ermittelte Anzahl an notwendigen Stellplätzen für Kraftfahrzeuge um bis zu 30 % gemindert werden.
- (2) Die Minderungsmöglichkeiten bei guter ÖV-Anbindung teilen sich dabei in 3 Zonen auf, in denen folgende Abschläge erzielt werden können (siehe auch Anlage 2):

Zone I:	30 %,
Zone II a:	25 %,
Zone II b:	20 %,
Zone III a:	15 %,
Zone III b:	10 %.

Die Zonen ergeben sich aus Anlage 2, die Bestandteil dieser Satzung ist.

- (3) Liegen bei dem Bauvorhaben Gebäude nur teilweise in einer ÖPNV-Lagegunst-Zone, so kann für diese Gebäude die jeweilige Lagegunst komplett angerechnet werden, sofern der Haupteingang in der Lagegunst-Zone liegt.
- (4) Eine Minderungsmöglichkeit bei guter ÖV-Anbindung ist bei Kindergärten und Kindertagesstätten nicht möglich.
- (5) Eine Minderungsmöglichkeit bei guter ÖV-Anbindung ist bei den notwendigen Stellplätzen für Fahrräder nicht möglich.

§ 5 Standort, Größe und Beschaffenheit von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge und Fahrräder

- (1) Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Fahrräder sind auf dem Baugrundstück und/oder auf einem Grundstück in zumutbarer Entfernung, dessen Benutzung für diesen Zweck öffentlich-rechtlich gesichert ist, herzustellen und dauerhaft zu unterhalten. Zumutbar ist eine fußläufige Entfernung bei Stellplätzen für Fahrräder von max. 100 m und bei Stellplätzen für Kraftfahrzeuge von max. 300 m zum Gebäudeeingang.
- (2) Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Fahrräder müssen so angeordnet und ausgeführt werden, dass ihre Benutzung die Gesundheit nicht schädigt und Lärm oder Gerüche das Arbeiten und Wohnen, die Ruhe und die Erholung in der Umgebung nicht über das zumutbare Maß hinaus stören.
- (3) Stellplätze für Fahrzeuge sind nach der Verordnung über Bau und Betrieb von Sonderbauten (Sonderbauverordnung – SBauVO) in der jeweils gültigen Fassung herzustellen.
- (4) Die Regelungen des Gebäude-Elektromobilitätsinfrastruktur-Gesetzes bleiben unberührt.
- (5) Bei Ein- und Zweifamilienhäusern sind grundsätzlich für mindestens einen Stellplatz die Voraussetzungen zu schaffen, um später bei Bedarf eine Lademöglichkeit für Elektrofahrzeuge installieren zu können.

(6) Fahrradabstellplätze müssen

1. von der öffentlichen Verkehrsfläche aus ebenerdig oder über Rampen mit einer Neigung von maximal 15 % oder Aufzüge verkehrssicher und leicht erreichbar sein,
2. einen sicheren Stand und die Sicherung gegen Diebstahl ermöglichen,
3. einsehbar und beleuchtet sein und
4. eine Fläche von mindestens 1,5 m² pro Fahrrad zuzüglich der jeweils notwendigen Verkehrsfläche haben.
Bei alternativen Systemen (z. B. Doppelstockparker) kann von den Vorgaben abgewichen werden.

(7) Des Weiteren sind folgende Vorgaben zu beachten:

1. Werden aufgeschraubte Anlehnbügel errichtet, so muss der Abstand zwischen den Bügeln mindestens 70 cm bei nur tiefer Radeinstellung und mindestens 50 cm bei abwechselnder Radeinstellung betragen.
2. Wenn der Fahrradstellplatz für Lastenräder oder Fahrradanhänger nur über einen Gang oder durch Türen zu erreichen ist, soll eine lichte Breite von 1,05 m nicht unterschritten werden. Bei den übrigen Fahrradabstellanlagen dürfen 0,90 m nicht unterschritten werden.
3. Müssen mehr als 12 Fahrradabstellplätze errichtet werden, muss jeder 13. Stellplatz für ein Lastenfahrrad ausgelegt sein. Die Grundfläche hierfür beträgt 3 m² zuzüglich der jeweils notwendigen Verkehrsfläche. Müssen mehr als 12 Fahrradabstellplätze errichtet werden, sind ab dem 13. Fahrradstellplatz alle mit einem Witterungsschutz zu versehen. Kurzzeitstellplätze sind von dieser Regelung ausgenommen. Bei einer Wohnbebauung müssen 10 % der Fahrradabstellanlagen nicht überdacht werden. Fahrradabstellanlagen für Lastenräder müssen überdacht werden. Zudem muss bei Wohngebäuden und Wohnhäusern jeder 13. Stellplatz mit einer Lademöglichkeit für E-Bikes ausgestattet werden.
Vergleichbare Fahrradparksysteme (z. B. Fahrradhäuser, Lift- und Schiebeeinrichtungen) können im Einzelfall zugelassen werden.

§ 6 Ablösung

- (1) Ist die Herstellung notwendiger Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Fahrradabstellplätze nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich, so kann auf die Herstellung verzichtet werden, wenn die zur Herstellung Verpflichteten an die Stadt Bochum einen Geldbetrag nach Maßgabe der in der Ablösesatzung der Stadt Bochum festgelegten Ablösesumme zahlen.
- (2) Notwendige Stellplätze für Kraftfahrzeuge für die Herstellung von Ein- und Zweifamilienhäusern dürfen nicht abgelöst werden.

§ 7 Übergangsvorschriften

- (1) Auf Bauanträge, die vor Inkrafttreten dieser Satzung eingegangen sind und noch nicht genehmigt wurden, wird die zum Zeitpunkt der Antragstellung geltende Fassung der Stellplatzsatzung angewendet.
- (2) Abweichend von Absatz 1 können nach schriftlichem Antrag der Bauherrschaft die Regelungen dieser Stellplatzsatzung angewendet werden.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 86 Abs. 1 Nr. 22 Landesbauordnung NRW handelt, wer entgegen § 2 Abs. 1 die Errichtung, wesentliche Änderung oder wesentliche Nutzungsänderung einer baulichen oder sonstigen Anlage vornimmt, ohne den hierdurch

ausgelösten Stellplatzbedarf oder Mehrbedarf an Stellplätzen in ausreichender Zahl hergestellt zu haben.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 15.000 EUR geahndet werden.

§ 9 Inkrafttreten

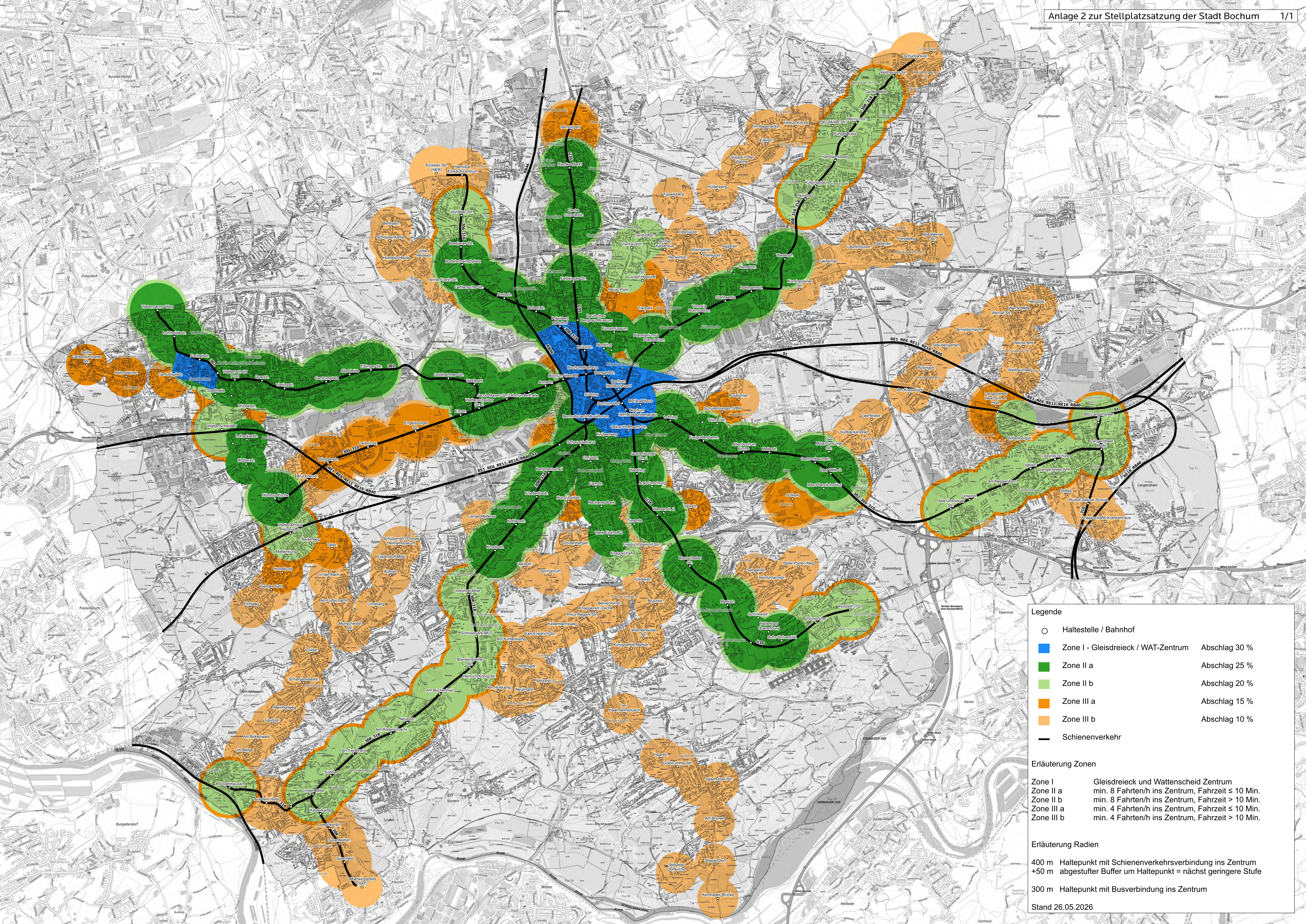
Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Anlage 1 – Richtzahlentabelle zur Stellplatzsatzung der Stadt Bochum

Nr.	Nutzungsart	Zahl der Stellplätze für Pkw in Bochum	Zahl der Abstellplätze für Fahrräder in Bochum
1 Wohngebäude und Wohnheime			
1.1	Ein- und Zweifamilienhäuser	1,5 Stpl. je WE	
1.2	Mehrfamilienhäuser (ab 3 WE)	1,2 Stpl. je 80 m² WF	1 Abstpl. je 40 m² WF
1.3	geförderter Wohnungsbau	0,9 Stpl. je 80 m² WF	1 Abstpl. je 40 m² WF
1.4	Kinder- und Jugendwohnheime	1 Stpl. je 7,5 Betten, davon 10 % Besucheranteil	1 Abstpl. je Bett, davon 20 % Besucheranteil
1.5	Pflegeheime, Seniorenwohnheime, Wohnheime für Menschen mit Behinderungen	1 Stpl. je 7,5 Betten, davon 10 % Besucheranteil	1 Abstpl. je 10 Betten, davon 10 % Besucheranteil
1.6	Studierenden- und sonstige Wohnheime	1 Stpl. je 3,5 Betten, jedoch mind. 2 Stpl., davon 10 % Besucheranteil	1 Abstpl. je 2 Betten, davon 20 % Besucheranteil
2 Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen			
2.1	Büro- und Verwaltungsgebäude allgemein	1 Stpl. je 35 m² Nutzfläche, davon 10 % Besucheranteil	1 Abstpl. je 70 m² Nutzfläche, davon 20 % Besucheranteil
2.2	Räume mit erheblichem Besucherverkehr (Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen o.ä.)	1 Stpl. je 25 m² Nutzfläche, jedoch mind. 3 Stpl., davon 75 % Besucheranteil	1 Abstpl. je 50 m² Nutzfläche, davon 75 % Besucheranteil
3 Verkaufsstätten			
3.1	Verkaufsstätten bis 800 m² Verkaufsfläche	1 Stpl. je 40 m² Verkaufsfläche, jedoch mind. 2 Stpl., davon 75 % Besucheranteil	1 Abstpl. je 50 m² Verkaufsfläche, davon 75 % Besucheranteil, mind. 3 + mind. 1 Abstpl. für Lastenräder
3.2	Verkaufsstätten mit mehr als 800 m² Verkaufsfläche	1 Stpl. je 20 m² Verkaufsfläche, davon 75 % Besucheranteil	1 Abstpl. je 80 m² Verkaufsfläche, davon 75 % Besucheranteil, mind. 10 + mind. 1 Abstpl. für Lastenräder
3.3	Verkaufsstätten mit großen Ausstellungsflächen (z. B. Autohäuser, Möbelhäuser)	1 Stpl. je 75 m² Verkaufsfläche, davon 75 % Besucheranteil	1 Abstpl. je 400 m² Verkaufsfläche, davon 75 % Besucheranteil, + mind. 1 Abstpl. für Lastenräder
4 Versammlungsstätten			
4.1	Versammlungsstätten	1 Stpl. je 7,5 Sitzplätze, davon 90 % Besucheranteil	1 Abstpl. je 20 Sitzplätze, davon 90 % Besucheranteil
4.2	Kirchen und andere Räume, die der Religionsausübung dienen	1 Stpl. je 20 Plätze, davon 90 % Besucheranteil	1 Abstpl. je 40 Plätze, davon 90 % Besucheranteil

Nr.	Nutzungsart	Zahl der Stellplätze für Pkw in Bochum	Zahl der Abstellplätze für Fahrräder in Bochum
5 Sportstätten			
5.1	Sportplätze	1 Stpl. je 250 m ² Sportfläche, zusätzlich 1 Stpl. je 10 Besucherplätze	1 Abstpl. je 500 m ² Sportfläche, zusätzlich 1 Abstpl. je 10 Besucherplätze, + mind. 1 Abstpl. für Lastenräder
5.2	Spiel- und Sporthallen	1 Stpl. je 50 m ² Hallenfläche, zusätzlich 1 Stpl. je 10 Besucherplätze	1 Abstpl. je 100 m ² Hallenfläche, zusätzlich 1 Abstpl. je 10 Besucherplätze
5.3	Freibäder und Freiluftbäder	1 Stpl. je 250 m ² Grundstücksfläche	1 Abstpl. je 150 m ² Grundstücksfläche
5.4	Hallenbäder	1 Stpl. je 7,5 Kleiderablagen, zusätzlich 1 Stpl. je 10 Besucherplätze	1 Abstpl. je 10 Kleiderablagen, zusätzlich 1 Abstpl. je 10 Besucherplätze
5.5	Reitanlagen	1 Stpl. je 3 Pferdeeinstellplätze	1 Abstpl. je 6 Pferdeeinstellplätze
5.6	Fitnesscenter	1 Stpl. je 15 m ² Sportfläche, davon 90 % Besucheranteil	1 Abstpl. je 30 m ² Sportfläche, davon 90 % Besucheranteil
5.7	Tennisanlagen	1,5 Stpl. je Spielfeld, zusätzlich 1 Stpl. je 10 Besucherplätze	2 Abstpl. je Spielfeld, zusätzlich 1 Abstpl. je 10 Besucherplätze
5.8	Bootshäuser und Boots-liegeplätze	1 Stpl. je 3,5 Boote	1 Abstpl. je 10 Boote
6 Gaststätten und Beherbergungsbetriebe			
6.1	Gaststätten	1 Stpl. je 9 m ² Gastraum, davon 75 % Besucheranteil	1 Abstpl. je 20 m ² Gastraum, davon 75 % Besucheranteil
6.2	Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungs-betriebe	1 Stpl. je 4 Betten, davon 75 % Besucheranteil; für zugehörigen Restaurationsbetrieb Zuschlag nach Nr. 6.1	1 Abstpl. je 4 Betten, mindestens 4 Abstpl. bei fahrradtouristischem Schwerpunkt, Sonstige 1 Abstpl. je 20 Betten
6.3	Jugendherbergen	1 Stpl. je 10 Betten, davon 25 % Besucheranteil	1 Abstpl. je 7 Betten, davon 25 % Besucheranteil, mind. 10
6.4	Tanzlokale, Discotheken	1 Stpl. je 6 m ² Gastraum, davon 90 % Besucheranteil	1 Abstpl. je 6 m ² Gastraum
6.5	Sonstige Vergnügungsstätten	1 Stpl. je 22,5 m ² Nutzfläche, mind. jedoch 3 Stpl.	1 Abstpl. je 35 m ² Nutzfläche, mind. jedoch 3 Abstpl.
7 Krankenhäuser und Kliniken			
7.1	Universitätskliniken und ähnliche Lehrkrankenhäuser	1 Stpl. je 2,5 Betten, zusätzlich Stpl. nach 2.2, davon 50 % Besucheranteil	1 Abstpl. je 10 Betten, zusätzlich Abstpl. nach 2.2, davon 20 % Besucheranteil
7.2	Krankenhäuser, Kliniken und Kureinrichtungen	1 Stpl. je 4 Betten, zusätzlich Stpl. nach 2.2, davon 60 % Besucheranteil	1 Abstpl. je 20 Betten, zusätzlich Abstpl. nach 2.2, davon 20 % Besucheranteil

Nr.	Nutzungsart	Zahl der Stellplätze für Pkw in Bochum	Zahl der Abstellplätze für Fahrräder in Bochum
8 Bildungseinrichtungen, Einrichtungen der Jugendförderung			
8.1	Kindergärten, Kindertagesstätten	1 Stpl. je 25 Kinder für den Bring- und Abholdienst und 1 Stpl. je 3 Beschäftigte, jedoch mind. 2	1 Abstpl. je 10 Kinder, jedoch mind. 2 Abstpl., davon 50% Besucheranteil
8.2	Grundschulen	1 Stpl. je 25 Schüler/innen	1 Abstpl. je 6 Schüler/innen, davon 10 % Besucheranteil
8.3	Sonstige allgemeinbildende Schulen, Berufsschulen, Berufsfachschulen	1 Stpl. je 25 Schüler/innen, zusätzlich 1 Stpl. je 7,5 Schüler/innen über 18 Jahre	1 Abstpl. je 4 Schüler/innen, davon 10 % Besucheranteil
8.4	Förderschulen	1 Stpl. je 12,5 Schüler/innen	1 Abstpl. je 12,5 Schüler/innen, davon 10 % Besucheranteil
8.5	Fachhochschulen, Universitäten	1 Stpl. je 10 Studierende	1 Abstpl. je 7 Studierende, davon 20 % Besucheranteil
8.6	Sonstige Fortbildungseinrichtungen	1 Stpl. je 6 Teilnehmerplätze	1 Abstpl. je 8 Teilnehmerplätze, davon 20 % Besucheranteil
8.7	Jugendzentren	1 Stpl. je 150 m ² Nutzfläche	1 Abstpl. je 15 m ² Nutzfläche, davon 90 % Besucheranteil
9 Gewerbliche Anlagen			
9.1	Handwerks- und Industriebetriebe	1 Stpl. je 60 m ² Nutzfläche oder je drei Beschäftigte, davon 20 % Besucheranteil	1 Abstpl. je 60 m ² Nutzfläche oder je 6 Beschäftigte, davon 20 % Besucheranteil, mind. 2
9.2	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- und Verkaufsplätze	1 Stpl. je 90 m ² Nutzfläche oder je drei Beschäftigte, davon 10 % Besucheranteil	1 Abstpl. je 85 m ² Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte, davon 10 % Besucheranteil
9.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	6 Stpl. je Wartungs- oder Reparaturstand	1 Abstpl. je 6 Wartungs- oder Reparaturstände, mind. 2
9.4	Tankstellen	1,5 Stpl., mit Verkaufsstätte zusätzlich Stpl. nach 3.1	mind. 2, mit Verkaufsstätte zusätzlich Abstpl. nach 3.1
10 Verschiedenes			
10.1	Kleingartenanlagen	1 Stpl. je 3 Kleingärten	1 Abstpl. je 7 Kleingärten
10.2	Begräbnisstätten (z.B. Friedhöfe)	1 Stpl. je 1.250 m ² Grundstücksfläche, jedoch mind. 10 Stpl.	1 Abstpl. je 2.000 m ² Grundstücksfläche, jedoch mind. 5 Abstpl. je Eingang
10.3	Sonnenstudios	1 Stpl. je 4 Sonnenbänke, jedoch mind. 2 Stpl., davon 90 % Besucheranteil	1 Abstpl. je 4 Sonnenbänke, jedoch mind. 2 Abstpl., davon 90 % Besucheranteil
10.4	Waschsalons	1 Stpl. je 6 Waschmaschinen, jedoch mind. 2 Stpl., davon 90 % Besucheranteil	1 Abstpl. je 6 Waschmaschinen, jedoch mind. 2 Abstpl., davon 90 % Besucheranteil
10.5	Museen und Ausstellungsbauwerke	1 Stpl. je 200 m ² Ausstellungsfläche, davon 80 % Besucheranteil	1 Abstpl. je 110 m ² Ausstellungsfläche, jedoch mind. 5 Abstpl., davon 80 % Besucheranteil



Legende

- Haltestelle / Bahnhof
- Zone I - Gleisdreieck / WAT-Zentrum Abschlag 30 %
- Zone II a Abschlag 25 %
- Zone II b Abschlag 20 %
- Zone III a Abschlag 15 %
- Zone III b Abschlag 10 %
- Schienenverkehr

Erläuterung Zonen

Zone I	Gleisdreieck und Wattenscheid Zentrum
Zone II a	min. 8 Fahrten/h ins Zentrum, Fahrzeit ≤ 10 Min.
Zone II b	min. 8 Fahrten/h ins Zentrum, Fahrzeit > 10 Min.
Zone III a	min. 4 Fahrten/h ins Zentrum, Fahrzeit ≤ 10 Min.
Zone III b	min. 4 Fahrten/h ins Zentrum, Fahrzeit > 10 Min.

Erläuterung Radien

400 m	Haltepunkt mit Schienenverkehrsverbinding ins Zentrum
+50 m	abgestufter Buffer um Haltepunkt = nächst geringere Stufe
300 m	Haltepunkt mit Busverbinding ins Zentrum

Stand 26.05.2026

Anlage 3 zur Stellplatzsatzung der Stadt Bochum

Checkliste mit Angaben zu alternativen Mobilitätsangeboten bei Wohnbauprojekten nach § 34 BauGB

Die Stadt Bochum hat mit dem Leitbild Mobilität beschlossen, alternative Mobilitätsformen zum Kfz zu stärken. Aus diesem Grund bietet die Stellplatzsatzung die Gelegenheit, durch alternative Mobilitätsangebote die Anzahl der durch die Anlage 1 geforderten notwendigen Pkw-Stellplätze zu verringern.

Für Wohnbauprojekte nach § 34 BauGB kann folgende Checkliste als vereinfachtes Verfahren für eine Reduzierung der Anzahl der Pkw-Stellplätze genutzt werden. Alternativ zu dieser Checkliste kann ein eigenständiges, qualifiziertes gutachterliches Mobilitätskonzept erarbeitet werden.

Abweichend von der Checkliste kann auch der tatsächliche Bedarf nachgewiesen werden.

Die Checkliste wird als Teil des Stellplatznachweises Bestandteil der Baugenehmigung.

Grundlegende Datenerfassung

Antragsteller/in	☐ weiblich	☐ männlich	☐ divers	☐ ohne Angabe	☐ Firma
Name		Vorname			
Firma					
Straße		Hausnummer			
Postleitzahl		Wohnort			
E-Mail					
Telefon (mit Vorwahl)		Fax			
Baugrundstück					
Straße		Hausnummer			
Gemarkung		Flurnummer, Flurstücksnr.		Stadtteil	
Vorhaben					
Genaue Bezeichnung des Vorhabens					
Aktenzeichen (wenn vorhanden)					

Stellplatzschlüssel ohne Reduktion

Berechnungsgrundlage des Stellplatzschlüssels				
Modellart des Wohnungsbaus (gefördert oder frei finanziert)	Anzahl WE	Größe WF	Richtwert aus der Stellplatzsatzung	Anzahl notwendige Stellplätze (N)
Gesamt				Gesamt

(Darzustellen für den gesamten Bereich Wohnen)

Minderung über die ÖPNV-Lagegunst:

Über eine gute ÖPNV-Lagegunst lassen sich die geforderten notwendigen Stellplätze reduzieren. Die Kriterien und die Lage des eigenen Bauvorhabens sind in Anlage 2 erkennbar.

ÖPNV-Lagegunst	Kriterien	Zone der ÖPNV-Lagegunst (vom Antragsstellenden aus- zufüllen)	Kriterien erfüllt. (wird von der Bau- ordnung ausgefüllt)
☐ ÖPNV-Situation vor Ort. Bitte erläutern:	siehe Anlage 2 ÖPNV-Lagegunst	Nach Anlage 2 liegt das Vorhaben in Zone I (30 %) ☐ Zone II a (25 %) ☐ Zone II b (20 %) ☐ Zone III a (15 %) ☐ Zone III b (10 %) ☐	☐

Durch die ÖPNV-Lagegunst können ____ % der Stellplätze reduziert werden. Daher müssen noch ____ Stellplätze nachgewiesen werden.

Nahversorgung in Verbindung mit weiteren alternativen Mobilitätsangeboten

Wenn es im Umfeld des Bauvorhabens mindestens einen gängigen Lebensmittelmarkt mit Gütern des täglichen Bedarfs (Vollsortimenter) in maximal 600 m Entfernung (Luftlinie) gibt, können in Kombination mit zwei der nachfolgend dargestellten Maßnahmen 10 % der Stellplätze reduziert werden.

Lebensmittelmarkt	Kriterien	Voraussetzungen vor Ort (vom Antragsstellenden aus- zufüllen)	Kriterien erfüllt (wird von der Prüfstelle ausgefüllt)
☐ Beschreibung des Lebensmittelmarktes Bitte erläutern:	maximal 600 m Entfernung	☐	☐

Ausgangswert der Reduktion ist immer die ursprüngliche Herstellungsanzahl nach Anlage 1. Am Ende werden die Reduktionen miteinander addiert.

Alternative Mobilitätsangebote mit Angebot des Investors	Mindestanforderung	Umsetzung geplant/Voraussetzung erfüllt (vom Antragsstellenden auszufüllen)	Kriterien erfüllt (wird von der Bauordnung ausgefüllt)
☐ Fahrradverleih Welche Leistung wird angeboten? Bitte erläutern:	Verfügbarkeit eines 24/7 zugänglichen Fahrradverleihsystems. Es müssen mindestens 5 Fahrräder zur Verfügung gestellt werden.	☐	☐
☐ Lastenräder Welche Leistung wird angeboten? Bitte erläutern:	Ein Lastenrad je 40 Haushalte muss 24/7 zur Verfügung gestellt werden. Es müssen mindestens jedoch zwei sein.	☐	☐
☐ ÖPNV-Ticket, Mieterticket Welche Leistung wird angeboten? Bitte erläutern:	(Diese Regelung ist nur für Wohnungsunternehmen!) Bei einer Lage, die zu einem ÖPNV-Bonus berechtigt, sind der Bewohnerschaft Mietertickets anzubieten. Die Anzahl richtet sich nach dem Bedarf der Bewohnerschaft.	☐	☐

Durch die Umsetzung dieser Maßnahmen können ____ % der Stellplätze reduziert werden. Daher müssen insgesamt noch ____ Stellplätze nachgewiesen werden.

Durch folgende Maßnahme können weitere Stellplätze direkt eingespart werden.

Alternatives Mobilitätsangebot mit Angebot des Investors	Mindestanforderung	Umsetzung geplant/Voraussetzung erfüllt (vom Antragsstellenden auszufüllen)	Kriterien erfüllt. (wird von der Bauordnung ausgefüllt)
☐ Car-Sharing Welche Leistung wird angeboten? Bitte erläutern:	Durch die Errichtung von Car-Sharing-Stellplätzen auf dem Grundstück des Vorhabens können maximal 10 % der notwendigen Stellplätze mit dem Faktor 1:3 eingespart werden. Für einen Car-Sharing-Stellplatz können somit 3 Stellplätze reduziert werden. Es muss jedoch mindestens das Angebot von 2 Car-Sharing-Fahrzeugen geschaffen werden.	☐	☐

Durch die Umsetzung von Car-Sharing können ____ Stellplätze eingespart werden. Daher müssen insgesamt noch ____ Stellplätze nachgewiesen werden.

Die Angebote Fahrradverleih, Lastenräder und Car-Sharing können privat für das jeweilige Bauvorhaben oder auch öffentlich zugänglich hergestellt werden.

Platz für eine textliche Erläuterung

Insgesamt betrachtet können durch alle Maßnahmen dieser Checkliste ____% der Stellplätze reduziert werden.

Insgesamt müssen daher noch ____ von ____ Stellplätzen nachgewiesen werden.

Verpflichtungserklärung

1. Rechtsnatur der Checkliste
Die oben dargestellte Checkliste sowie ein alternativ erarbeitetes Mobilitätskonzept werden als Teil des Stellplatznachweises Bestandteil der Baugenehmigung.
2. Sicherung der Maßnahmen der Checkliste
Die/Der Antragstellende verpflichtet sich, die Einhaltung der Maßnahmen der Checkliste durch geeignete Maßnahmen dauerhaft sicherzustellen. Die Nachweise müssen spätestens zur Baugenehmigung vorliegen.
3. Genehmigungspflicht eines geänderten Konzepts
Ergeben sich wesentliche Änderungen im Rahmen der Maßnahmen oder des Mobilitätskonzepts, ist ein neues Gesamtkonzept einzureichen. Zur neuen Checkliste oder einem neuen Mobilitätskonzept ergeht dann ggf. ein Änderungsbescheid zur Baugenehmigung.
4. Ablöse notwendiger zusätzlicher Stellplätze
Ist die Herstellung zusätzlich notwendiger Stellplätze für Kraftfahrzeuge nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich, so kann auf die Herstellung von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge verzichtet werden, wenn die zur Herstellung Verpflichteten an die Stadt Bochum einen Geldbetrag nach Maßgabe der in der Ablösesatzung der Stadt Bochum festgelegten Ablösesumme zahlen.
5. Erfahrungsbericht
Die/Der Antragstellende legt drei, sieben und zehn Jahre nach Anzeige der Nutzungsaufnahme einen Erfahrungsbericht mit folgenden Angaben vor:
 - Anzahl der Wohneinheiten und Bewohnerinnen und Bewohner,
 - Beschreibung der Informations- und Buchungsmöglichkeit der Mobilitätsangebote,
 - ggf. Änderungen im Angebot der Mobilitätsdienstleistungen,
 - Inanspruchnahme der Mobilitätsdienstleistungen (anonymisierte Buchungsdaten),
 - Auslastung der Stellplätze auf Privatgrund.Die Unterlagen sind dem Bauordnungsamt zuzusenden.
6. Die Antragstellenden informieren die Mieterinnen und Mieter sowie die Eigentümerinnen und Eigentümer im Miet- bzw. Kaufvertrag über die aus dem Mobilitätskonzept resultierenden Informationspflichten gegenüber dem Bauordnungsamt und die damit verbundene Weitergabe von Daten.
7. Rechtsnachfolge
Die Verpflichtungen aus dieser Erklärung sind jeweils an die etwaige Rechtsnachfolge bzw. künftige Eigentümer/Eigentümerinnen zu übertragen (vertragliche Vereinbarungen).
Ein Abdruck des Vertrags ist an das Bauordnungsamt zu senden.

Datenschutz

Die Datenschutzerklärung sind im Formular des Baugenehmigungsverfahrens: Information nach Artikel 13 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) einzusehen.

Unter folgendem Link kann dieses Formular abgerufen werden: [https://www.bochum.de/C125830C0042AB74/vwContentByKey/W2B8PCYD044BOCMDE/\\$file/Informationspflicht_Baugenehmigungsverfahren.pdf](https://www.bochum.de/C125830C0042AB74/vwContentByKey/W2B8PCYD044BOCMDE/$file/Informationspflicht_Baugenehmigungsverfahren.pdf)

Mit meiner Unterschrift versichere ich die Vollständigkeit und Richtigkeit der in diesem Antrag gemachten Angaben.

Ort, Datum, Unterschrift

Ort, Datum, Unterschrift (Bevollmächtigte/r)

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird gemäß § 89 Landesbauordnung Nordrhein-Westfalen in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit gültigen Fassung und § 2 Abs. 4 Nr. 1 BekanntmVO hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Satzung sowie die dazu gehörenden Anlagen (Anlage 1 - Richtzahlentabelle zur Stellplatzsatzung der Stadt Bochum, Anlage 2 - ÖPNV-Lagegunst zur Stellplatzsatzung der Stadt Bochum und Anlage 3 - Checkliste mit Angaben zu alternativen Mobilitätsangeboten bei Wohnbauprojekten nach § 34 BauGB) werden ab sofort (Erscheinungsdatum dieses Amtsblatts) beim Amt für Stadtplanung und Wohnen im Technischen Rathaus, Hans-Böckler-Straße 19, Zimmer 1.0210 (Planauslage) bereitgehalten.

Die Dienststunden sind zurzeit:

Montag, Dienstag und Freitag:	8.00 Uhr bis 13.00 Uhr
Mittwoch:	8.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag:	8.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Die Einsichtnahme ist nur nach Terminvereinbarung unter Tel. 0234 910-1717 oder E-Mail an bebauungsplanauskunft@bochum.de möglich.

Die zur Einsicht bereitgehaltenen Unterlagen sind ab sofort (Erscheinungsdatum dieses Amtsblatts) im Internet unter <https://www.amtsblatt / Ausschreibungen / Ortsrecht | Stadt Bochum> zugänglich.

Hinweise

Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 2 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird auf die folgenden Rechtsvorschriften hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bochum vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bochum, den

Der Oberbürgermeister
In Vertretung

Sebastian Kopietz

Der Inhalt dieser öffentlichen Bekanntmachung ist ab dem 03.08.2026 auch im Internet unter www.bochum.de/amsblatt veröffentlicht.